

**2. Nachtrag
zur Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 20. Mai 2014**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2002 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154), und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (BGBl. I.S. 859), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen folgenden 2. Nachtrag zur Parkgebührenordnung in der Fassung vom 20. Mai 2014 und 1. Nachtrag vom 01. Juli 2017 am 05.11.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Räumliche Abgrenzung

Die Gebührenordnung gilt für folgende Verkehrsflächen:

2. Gebührenzone II.
Parkplatz Gelsterstraße (streichen)
4. Wohnmobilstellplatz Schützenhof (Diebesturm) und Hinter dem Deich (Festplatz)
(streichen)

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Abs. 2 „Die Gebührenschild auf den Wohnmobilstellplätzen...“
(streichen)

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Abs. 4, Satz 2 (streichen)
Abs. 6, (Begriff „Tagungsteilnehmer bei Veranstaltungen“ ersetzen durch „Gäste“)
und dem Zusatz „...oder in besonders begründeten Einzelfällen.“ (hinzufügen).

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Witzenhausen, 06.11.2019



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 11.11.2019



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeisterin